

Richtlinien der Stadt Karlsruhe zum Förderprogramm „KlimaBonus Karlsruhe“

Stand: Januar 2027

1. Zweck der Förderung

Das Förderprogramm ist Teil des Klimaschutzkonzepts 2030. Karlsruhe möchte bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden. Der „KlimaBonus Karlsruhe“ soll einen Beitrag zur Erreichung des Ziels leisten.

Zweck der Förderung ist es, Investitionen in Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebestand anzustoßen. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer werden so unterstützt, den Energieverbrauch von Bestandswohngebäuden langfristig zu verringern. Damit kann ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Karlsruhe geleistet werden.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Karlsruhe, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Zuschüsse werden nur so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel für die jeweiligen Förderungen zur Verfügung stehen. Vorhaben, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, werden nicht gefördert.

Die Haushaltsmittel für den KlimaBonus Karlsruhe sind ausschließlich für Maßnahmen nach 2 a) zu verwenden. Die Haushaltsmittel zur Modernisierung von Fernwärmeübergabestationen sind ausschließlich für Maßnahmen nach 2 b) zu verwenden.

2. Förderfähige Maßnahmen

Die jeweiligen Förderhöchstbeträge können für ein Gebäude nur einmalig in Anspruch genommen werden.

a) Einzelne Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Dämmung der Fassade
- Dämmung des Daches
- Dämmung der obersten Geschossdecke
- Dämmung der Kellerdecke
- Austausch von Fenstern und Außentüren

Voraussetzung für die Förderung ist, dass eine Vor-Ort-Beratung mit Bericht durch die Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur (KEK) bzw. die Verbraucherzentrale oder durch eine von der KfW bzw. vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anerkannte Fachkraft stattgefunden hat und die Umsetzung der Maßnahme empfohlen wurde. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung darf die Beratung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Mit der jeweiligen Maßnahme ist ein energetischer Standard zu erreichen, der über das gesetzliche Mindestmaß hinausgeht. Der zu erreichende energetische Standard für die städtische Förderung entspricht den jeweils geltenden technischen Mindestanforderungen für Einzelmaßnahmen im Rahmen der „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“.

Die Förderung erfolgt durch einen **Zuschuss**. Gefördert werden **bis zu 10 %** der unmittelbar für die Verbesserung des Wärmeschutzes entstehenden Handwerkerkosten einschließlich der Aufwendungen für die unabweisbar notwendigen Begleit- und Folgearbeiten.

Die maximale Förderung je Gebäude beträgt:

Gebäude mit einer Wohneinheit:	maximal 5.000 €
Gebäude mit zwei Wohneinheiten:	maximal 6.000 €
Gebäude mit drei Wohneinheiten:	maximal 7.000 €
Gebäude mit vier Wohneinheiten:	maximal 8.000 €
Gebäude mit fünf Wohneinheiten:	maximal 9.000 €
Gebäude ab sechs Wohneinheiten:	maximal 10.000 €

Die förderfähigen Kosten für das Gebäude müssen mindestens 20.000 Euro betragen. Sofern diese Summe nicht erreicht wird, erfolgt keine Förderung.

Die Maßnahmen sind von einem Fachunternehmen des jeweiligen Bauhandwerks (z. B. eingetragener Betrieb der Handwerkskammer) durchzuführen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens der geforderte energetische Standard erreicht wurde.

Eigenleistungen bei der förderfähigen Maßnahme sind förderschädlich und führen zum Ausschluss der gesamten Maßnahme von der Förderung. Demontagearbeiten können hingegen in Eigenleistung durchgeführt werden und sind förderunschädlich.

b) Umrüstung der Fernwärmeübergabestation

Gefördert wird ausschließlich die Umrüstung von einer direkten Fernwärmeübergabestation zu einer indirekten Fernwärmeübergabestation (hydraulische Entkoppelung des Hausnetzes vom Fernwärmenetz). Die Umrüstung hat durch ein Fachunternehmen zu erfolgen.

Der **Zuschuss** für die Umrüstung der Fernwärmeübergabestation beträgt pauschal **2.000 €**.

Nach Durchführung der Maßnahme ist die Einhaltung der aktuellen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) nachzuweisen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen als Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden im Stadtkreis Karlsruhe, die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien durchführen wollen. Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Kommunen) sind als Gebäudeeigentümer von der Förderung nach diesem Programm ausgeschlossen. Erbbauberechtigte sind Eigentümerinnen und Eigentümern gleichgestellt. Bei Maßnahmen nach 2 b) bei denen die Fernwärmeübergabestation an mehrere Gebäude angeschlossen ist, ist der Antrag durch die Abnehmergemeinschaft zu stellen.

Die maximale Zuschusssumme für einen einzelnen Antragsberechtigten ist auf 80.000 Euro innerhalb eines Jahres für Maßnahmen nach 2 a) begrenzt.

4. Förderfähige Gebäude

bei Maßnahmen nach 2 a):

Förderfähig ist ein baurechtlich zugelassenes Wohngebäude im Stadtkreis Karlsruhe, für welches der Bauantrag bis 31.12.2001 gestellt wurde.

Ein Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn es vor der Antragstellung überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wurde.

Förderfähig sind die Wohneinheiten im Gebäude, die nach Abschluss der energetischen Maßnahme(n) zu Wohnzwecken genutzt werden.

Findet im Rahmen der Sanierung des Gebäudes ein Anbau, eine Aufstockung, ein erstmaliger Dachgeschossausbau oder eine Umnutzung statt, werden die dadurch anfallenden Kosten und die dort neu entstehenden Wohneinheiten nicht berücksichtigt.

bei Maßnahmen nach 2 b):

Förderfähig sind baurechtlich zugelassene Wohngebäude im Stadtkreis Karlsruhe, die an eine Fernwärmeübergabestation bereits angeschlossen sind.

5. Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist neben anderen städtischen Programmen für die gleiche Maßnahme nicht zulässig.

Förderungen anderer Träger sind für dieses Programm der Stadt unschädlich, soweit dies nicht von anderen Trägern ausgeschlossen wird.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Leistungen sind mit dem entsprechenden Formular und den notwendigen Nachweisen beim Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe zu beantragen.

Die Berücksichtigung eines Antrages erfolgt erst dann und in dem Umfang, wie die Kosten der geplanten Maßnahmen nachgewiesen sind. Dieser Nachweis wird im Regelfall durch die Vorlage von Angeboten erbracht.

Für sonstige erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse haben Antragstellende auf eigene Kosten zu sorgen. Insbesondere bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes gelten, sind die Maßnahmen entsprechend der notwendigen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung umzusetzen.

Der Antrag ist **vor Beginn der Arbeiten des Fachunternehmens am Gebäude** zu stellen (Antrag auf Förderung). Planungsleistungen und Auftragsvergaben sind nicht förderschädlich.

Sobald alle Unterlagen und die Fördervoraussetzungen vorliegen, erlässt das Liegenschaftsamt einen Bewilligungsbescheid.

Nach Abschluss der Maßnahme kann die Auszahlung des Zuschusses mit den dazugehörigen Nachweisen beantragt werden (Antrag auf Auszahlung). Dieser Antrag ist innerhalb von 24 Monaten nach dem Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides zu stellen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden und führen zum Verfall der zugesagten Mittel.

Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn gegen die Richtlinien verstoßen oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen den Bewilligungsbescheid und gemachte Auflagen verstoßen wurde. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Bescheides zur Rückzahlung fällig.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien in der Fassung vom 21.12.2022 ihre Gültigkeit.